

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Thomas Uhlen (CDU)

Ist das Schutzgut Mensch im Raumordnungsverfahren zum Tonabbau in Mönkehöfen ausreichend berücksichtigt?

Anfrage des Abgeordneten Thomas Uhlen (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 30.06.2025

Im Februar 2024 informierte der Landkreis Osnabrück die Anwohnerinnen und Anwohner der Ortsteile Mönkehöfen (Gemeinde Ostercappeln) und Wehrendorfer Berg (Gemeinde Bad Essen) über ein geplantes Tonabbauvorhaben auf einer ca. 14 ha großen Fläche. Vorgesehen ist ein Trockenabbau von Ton und Lehm über einen Zeitraum von zunächst bis zu 100 Jahren auf einem bisher landwirtschaftlich genutzten Areal.

Die betreffende Fläche war im geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) sowie im ersten Entwurf der Fortschreibung aus dem Juni 2023 nicht als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Nach Aufnahme in die Rohstoffsicherungskarte des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erfolgte in der zweiten Auslegung des RROP die Ausweisung als Vorranggebiet.¹

Ende März 2025 informierte der Landkreis Osnabrück darüber, dass das Genehmigungsverfahren für den Tonabbau nicht mehr in seiner Zuständigkeit liege. Hintergrund ist eine Meldung des antragstellenden Unternehmens an das LBEG, wonach es sich beim vorgefundenen Ton um einen „grundeigenen Bodenschatz“ handelt, der gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 BBergG dem Bergrecht unterliege.²

Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Interessengemeinschaft IGEL-WM (Interessengemeinschaft zum Erhalt des Landschaftsschutzgebietes im Bereich Wehrendorfer Berg und Mönkehöfen) weisen auf Fragen hinsichtlich der Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch im Raumordnungsverfahren sowie zur Abgrenzung zwischen Raumordnung, Rohstoffsicherung und Genehmigung hin. In diesem Zusammenhang wird auch auf den nordrhein-westfälischen „Abstandserlass“ hingewiesen, der Mindestabstände zwischen Rohstoffgewinnungsflächen und Wohnbebauung vorsieht.³ In Niedersachsen bestehen derzeit keine landesweiten, rechtlich verbindlichen Vorgaben dieser Art.⁴

In der öffentlichen Diskussion wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit eine Reduzierung der Fläche unterhalb der 10-Hektar-Grenze nach UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung entbehrlich machen kann. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage aufgeworfen, ob eine stufenweise Erweiterung des Abbaus auf dieser Grundlage möglich wäre. Darüber hinaus wird auf die Lage der Fläche im Bereich eines UNESCO-Geoparks sowie einer Pufferzone eines Landschaftsschutzgebiets und auf nahegelegene gesetzlich geschützte Biotope und Trinkwasserbrunnen hingewiesen.⁵

1. In welcher Form wurde das Schutzgut Mensch bei der Aufnahme der Fläche VR 30 in das RROP des Landkreises Osnabrück im Rahmen der Umweltprüfung konkret berücksichtigt?

¹ <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=RSK25>.

² <https://www.noz.de/lokales/ostercappeln/artikel/tonabbau-in-moenkehoeften-rat-gibt-erneut-negative-stellungnahme-ab-48556592>.

³ Vgl. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007 NRW (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände [Abstandserlass]).

⁴ https://www.openpetition.de/pdf/blog/nein-zum-tonabbau-in-moenkehoeften-ostercappeln-am-wehrendorfer-berg-bad-essen_info-flyer-weitere-informationen_1710894767.pdf.

⁵ <https://www.geopark-terravita.de/>.

2. Welche Vorgaben bestehen in Niedersachsen gegebenenfalls in Bezug auf Mindestabstände zwischen Rohstoffgewinnungsgebieten und Wohnbebauung im Rahmen raumordnerischer und anderer, z. B. bergrechtlicher (Genehmigungs-)Verfahren?
3. Bestehen seitens der Landesregierung gegebenenfalls Überlegungen, vergleichbare Regelungen zu Mindestabständen wie in anderen Bundesländern auch in Niedersachsen zu diskutieren oder zu prüfen? Ist ein Abbauvorhaben auf einer Fläche von unter 10 ha ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zulässig?
4. Welche rechtlichen Maßstäbe sind anzuwenden, wenn eine Erweiterung des Abbaugebiets zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt und dabei die 10-Hektar-Grenze überschritten wird?
5. Welche Bedeutung haben geschützte Biotop und private Trinkwasserbrunnen in unmittelbarer Nähe bei der raumordnerischen und bergrechtlichen Bewertung eines Abbauvorhabens?
6. Nach welchen fachlichen Kriterien wird bestimmt, ob ein Bodenschatz als „grundeigen“ gilt und damit unter das Bergrecht fällt?
7. Liegen der Landesregierung Informationen über die Qualität des Tons auf der Fläche VR 30 vor? Wenn ja, seit wann, und auf Basis welcher geologischen Untersuchungen oder Bohrungen wurden diese gewonnen?
8. Welche rechtlichen Vorgaben bestehen hinsichtlich des Zeitpunkts und der Adressaten der Mitteilung über die Einstufung eines Rohstoffs als „grundeigener Bodenschatz“? Wie viele Tonabbauvorhaben in Niedersachsen unterliegen derzeit dem Bergrecht und in wie vielen Fällen erfolgte ein Zuständigkeitswechsel vom Landkreis zum LBEG?